

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 3 - Gemeinden und Raumordnung

Unterabteilung Koordination der Gemeindeangelegenheiten

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

An den Gemeindevorstand
der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten
zH Herrn Bürgermeister Martin Treffner

Per E-Mail: stadtamtsdirektion@feldkirchen.at

Datum	23. August 2016
Zahl	03-FE 2-16/1-2016 Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Mario Flackl
Telefon	050-536-13018
Fax	050-536-13000
E-Mail	abt3.post@ktn.gv.at
Seite	1 von 4

Betreff:

Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten; Veröffentlichung eines „Kontrollausschussprotokolls“ unmittelbar nach der Sitzung des Gemeinderates - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Mitglieder des Gemeindevorstandes!

Bezugnehmend auf die übermittelte Sachverhaltsdarstellung (E-Mail vom 17. August 2016) darf seitens der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung wie folgt mitgeteilt werden:

I. Zum geschilderten Sachverhalt

In der Sitzung des Stadtrates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 9. August 2016 wurde beschlossen, die gegenständliche Sachverhaltsdarstellung an die Gemeindeaufsichtsbehörde mit dem Ersuchen um Mitteilung, ob die gewählte Vorgehensweise des Kontrollausschussobmannes korrekt gewesen ist, zu übermitteln.

Am 28. Juni 2016 fand die letzte Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten statt. Unter Top 3 war nachstehender Punkt vorgesehen:

Als Berichterstatter fungierte der Kontrollausschussobmann GR Mag. Heinz Breschan. Entsprechend seinen diesbezüglichen Gepflogenheiten, die nicht mit den bisherigen Gepflogenheiten der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten übereinstimmen, wurde vom Kontrollausschussobmann nicht der Bericht des Kontrollausschusses verlesen, sondern wurde resümierend aus der seinerzeitigen Sitzung berichtet und das seinerzeitige Sitzungsprotokoll zum integrierenden Bestandteil der Sitzung des Gemeinderates erklärt.

Bis dato wurde dies in weiterer Folge so gehandhabt, dass das Gemeinderatsprotokoll als solches nach der darauffolgenden Sitzung des Gemeinderates, in der grundsätzlich eine Protokollberichtigung noch möglich wäre, im Internet auf der Homepage der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten veröffentlicht wurde. Die Anlagen zur Gemeinderatsniederschrift (betreffend Top 3 konkret das Sitzungsprotokoll der letzten Kontrollausschusssitzung) werden in der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten aber nie im Internet veröffentlicht, dies auch aus Gründen des Datenvolumens. Diese liegen lediglich im Gemeindeamt zur Einsicht während der Amtsstunden auf. Bis dato ist eine Einsicht noch nie gewünscht worden.

Anlässlich der letzten Sitzung des Gemeinderates war es jedoch so, dass GR Mag. Heinz Breschan am Tag nach der Sitzung des Gemeinderates, also noch deutlich vor Veröffentlichung des Gemeinderatsprotokolls (dieses ist bis dato nicht veröffentlicht, weil noch keine weitere Sitzung des Gemeinderates stattgefunden hat), nachstehende Urkunden bzw. Protokolle auf der Homepage der von ihm geführten Fraktion FePlus zum Download zur Verfügung gestellt hat:

- „Gutachten“ Landesregierung

- Genehmigtes Protokoll Kontrollausschuss (tatsächlich handelt es sich dabei um das unterschriebene – aber noch nicht genehmigte – Protokoll, die nächste Sitzung des Kontrollausschusses findet nämlich erst am 22. August 2016 statt)
- Subventionen Kulturvereine 2015 (hier handelt es sich um nachgeforderte in der Sitzung fehlende tabellarische Aufstellungen)
- Subventionen Sportvereine 2015 (hier handelt es sich um nachgeforderte in der Sitzung fehlende tabellarische Aufstellungen)

Seitens des Stadtrates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten wird davon ausgegangen, dass diese Veröffentlichung nicht den Bestimmungen der K-AGO entspricht. Kontrollausschusssitzungen sind nicht öffentlich und die diesen zugrundeliegenden Protokolle damit grundsätzlich nicht zu veröffentlichen. Auch wenn das Kontrollausschusssitzungsprotokoll vom Kontrollausschussobmann zum integrierenden Bestandteil der Gemeinderatsniederschrift erklärt wurde, wäre es nach dem Dafürhalten der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten nur dieser obliegen, eine Form der Veröffentlichung vorzunehmen, wobei, wie bereits erwähnt, die Veröffentlichung bis dato dergestalt erfolgte, dass zwar das Gemeinderatsprotokoll als solches online zur Verfügung gestellt wird, die Anlagen, in diesem Fall konkret also das Ausschussprotokoll, jedoch lediglich zur Einsicht in der Stadtgemeinde Feldkirchen aufliegen.

Seitens des Bürgermeisters wurde daher auch fernmündlich mit dem Kontrollausschussobmann Kontakt aufgenommen, diesem die Sichtweise der Stadtgemeinde Feldkirchen nahegebracht und wurde dieser höflich ersucht, die Veröffentlichung rückgängig zu machen, was von diesem verweigert wurde. Dies auch mit dem Hinweis darauf, dass das von ihm veröffentlichte Kontrollausschussprotokoll einer nachträglichen Protokollberichtigung gar nicht zugänglich sei. Wenn es also tatsächlich zu einer Berichtigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates kommen sollte, so sei dies aber unabhängig von der Anlage zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates zu sehen. Diese Anlage, nämlich das Kontrollausschussprotokoll, sei nicht mehr veränderbar, weil bereits genehmigt und sehe er daher auch keine Veranlassung, die Veröffentlichung rückgängig zu machen.

Das gegenständliche Protokoll befindet sich ebenso wie die anderen vorzitierten Unterlagen nach wie vor zum Download auf der vorzitierten Homepage.

II. Rechtliche Beurteilung durch die Aufsichtsbehörde

1.

Die **Aufgaben und Möglichkeiten** des Kontrollausschusses sind im § 92 der K-AGO geregelt: Nach Abs. 1 dieser Bestimmung ist „die **Gebahrung der Gemeinde** einschließlich der Unternehmungen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit und der von der Gemeinde verwalteten Stiftungen und Fonds durch den Kontrollausschuss auf ihre ziffermäßige Richtigkeit, auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften **zu überprüfen**“.

2.

Der Kontrollausschuss hat somit nach § 92 K-AGO die **gesamte Gebahrung** einer Gemeinde **zu überprüfen**. Der Begriff der „Gebahrung“ ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in einem **sehr weiten Sinn** zu verstehen und erfasst jede Tätigkeit von Gemeindeorganen, die finanzielle Auswirkungen auf Einnahmen, Ausgaben oder auf das Gemeindegut nach sich zieht. Der Überprüfung unterliegen hier wiederum solche **Maßnahmen**, die **im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde** getroffen werden (vgl. Anm. 6 zu § 92 K-AGO in Sturm/Kemptoner: Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, 6. Auflage, 2015, S. 349).

3.

Gemäß § 77 Abs. 4 K-AGO sind die Sitzungen der Ausschüsse – so auch die Sitzungen des Kontrollausschusses – **nicht öffentlich**.

4.

Im Gegensatz zu den „übrigen“ Ausschüssen besteht hinsichtlich des Kontrollausschusses gem. § 93 Abs. 1 K-AGO eine **Berichtspflicht** an den Gemeinderat. Demnach hat der Kontrollausschuss durch einen von ihm **gewählten Berichterstatter** das Ergebnis der Prüfungen in einem Prüfungsbericht des Ausschusses zusammenzufassen und **dem Gemeinderat**, dessen Hilfsorgan der Kontrollausschuss ist, **zu berichten**.

5.

Wenn die Sitzungen des Kontrollausschusses **nicht öffentlich** sind, **bedeutet** das zwar **nicht**, dass die Informationen aus den Sitzungen **geheim** sind. Dies würde mit der gesetzlich normierten Berichtspflicht gem. § 93 Abs. 1 K-AGO **nicht in Einklang zu bringen** sein. Ganz im Gegenteil soll durch die Berichtspflicht einer **erhöhten Publizität und Transparenz** der Kontrolltätigkeit Rechnung getragen werden.

Unproblematisch stellt sich aus rechtlicher Sicht daher auch jene geschilderte Praxis dar, bei der auf Basis der Niederschrift über die Sitzung des Kontrollausschusses im Gemeinderat berichtet wird.

6.

Für **nicht zulässig** wird es jedoch erachtet, wenn die (gesamte) Niederschrift über die Kontrollausschusssitzung zum integrierenden Bestandteil der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung gemacht wird und als Gesamtes zur Anlage der Niederschrift einer öffentlichen Sitzung erklärt wird.

Dies deshalb, weil durch diese Vorgehensweise die gesamte Niederschrift über eine nicht öffentliche Sitzung zu einem Bestandteil der Niederschrift einer öffentlichen Sitzung wird, was im Ergebnis zu einer **Umgehung der Veröffentlichung einer Niederschrift über eine nicht öffentliche Sitzung** führt, was aus gemeindeorganisationsrechtlicher Sicht **eben nicht zulässig** wäre.

7.

Bezugnehmend auf den geschilderten Sachverhalt wird weiters festgehalten, dass die Auflegung der Niederschrift zur öffentlichen Einsicht in die **alleinige Ingerenz** der Gemeinde fällt.

Gemäß § 45 Abs. 6 K-AGO ist die endgültige Niederschrift über öffentliche Sitzungen des Gemeinderates im Gemeindeamt **zur öffentlichen Einsicht** während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden **aufzulegen**. **Im Internet** sind jedenfalls die vom Gemeinderat **gefassten Beschlüsse** nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung **bereitzustellen**. Die Bereitstellung des Diskussionsverlaufes unter den Tagesordnungspunkten „Berichte“ oder „Allfälliges“ wäre streng genommen **gar nicht** (gesetzlich) **vorgesehen** und handelt es sich dabei um eine **Ermessensentscheidung der Gemeinde**.

8.

Entscheidet sich die Gemeinde dafür, dass unter dem Gesichtspunkt der **erhöhten Publizität und Transparenz** auch der Diskussionsverlauf unter den Tagesordnungspunkten „Berichte“ oder „Allfälliges“ im Internet bereitgestellt wird, dann kann aber auch nur sie den diesbezüglichen **Zeitpunkt der Veröffentlichung** festlegen. Nachvollziehbar erscheint in diesem Zusammenhang jener Zeitpunkt, in dem eine **endgültige Niederschrift vorliegt**, unabhängig davon, ob die Anlage zum Tagesordnungspunkt „Berichte“ einer nachträglichen Veränderung zuträglich ist oder nicht.

Beim Terminus „**endgültige Niederschrift**“ handelt es sich in rechtlicher Hinsicht um jenen Zeitpunkt, zu dem nach § 45 Abs. 5 K-AGO eine Richtigstellung der Niederschrift erfolgt ist bzw. die Frist für ein solches Verlangen auf Richtigstellung der Niederschrift abgelaufen ist. (vgl. Anm. 14 zu § 45 K-AGO in Sturm/Kemptner: Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, 6. Auflage, 2015, S. 196)

9.

Jeglicher Rechtsgrundlage entbehrt daher unserer Ansicht nach die geschilderte **Vorgehensweise** des Kontrollausschussobmannes, dass diverse Urkunden und Protokolle (ua. das genehmigte Protokoll über die Sitzung des Kontrollausschusses) noch **vor der Veröffentlichung der Gemeinderatssitzungsniederschrift durch die Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten** auf der Homepage der von ihm geführten Fraktion „FePlus“ **zum Download zur Verfügung gestellt** wurden.

Durch die Veröffentlichung der (endgültigen) Niederschrift durch die Gemeinde wird ohnehin der Transparenz des kommunalen Willensbildungsprozesses **Rechnung getragen**. Im Übrigen sind im Zuge der Veröffentlichung durch die Gemeinde **geeignete Vorkehrungen** zu treffen, um **berechtigte Geheimhaltungsinteressen**, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und der Wahrung berechtigter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, **zu wahren**.

III. Zusammenfassung

Bezugnehmend auf die vorigen Ausführungen wird zusammenfassend **festgestellt**, dass zwar ein **Bericht** über die Tätigkeit des Kontrollausschusses über die Veröffentlichung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates einer Veröffentlichung (im Internet) **zugänglich** wäre. Eine **gesamte Niederschrift** über eine nicht öffentliche Sitzung, deren Veröffentlichung gesetzlich **nicht zulässig** ist, kann aber **nicht dadurch veröffentlicht** werden, nur weil sie zum integrierenden Bestandteil einer Niederschrift über eine öffentliche Sitzung erklärt wird.


Im Übrigen erscheint es uns nicht zulässig, dass Gemeinderatsparteien die Inhalte derartiger Protokolle noch vor der Veröffentlichung durch die Gemeinde auf ihrer „Fraktionshomepage“ veröffentlichen.

Seitens der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung wird daher **dringend empfohlen**, dem Kontrollausschussobmann diese Stellungnahme **zur Kenntnis zu bringen**, damit aufgrund der nicht eindeutigen Rechtslage dennoch **Rechtssicherheit** in diesem Bereich **hergestellt** wird und es zukünftig zu **keiner Veröffentlichung** der gesamten Kontrollausschusssitzungsniederschrift im Internet durch eine Gemeinderatspartei **kommt**.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und

mit freundlichen Grüßen.

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Flackl

LAND  KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.
--	--